



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 061/17/GR

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt und des Verwaltungs- und Finanzausschusses	11.05.2017	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	18.05.2017	öffentlich

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Backnang - Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)

Beschlussvorschlag:

1. Der Kalkulation
 - a) der Stundensätze der Personalkosten ehrenamtlicher Feuerwehrleute (Anlage 1)
 - b) des Stundensatzes für den hauptamtlichen Kommandanten (Anlage 2)
 - c) der Kosten für nicht genormte Feuerwehrfahrzeuge (Anlage 3)
 wird zugestimmt.
2. Dem Entwurf der Satzung über den Feuerwehr-Kostenersatz wird zugestimmt (Anlage 4).
3. Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung		HHSt.:				
Haushaltsansatz:				EUR	EUR	
Haushaltsrest:				EUR	EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:				EUR	EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:				EUR	EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):				EUR	EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:				EUR	EUR	
Amtsleiter:		Sichtvermerke:				
20.04.2017/Blumer		I	II	10	20	60
Datum/Unterschrift		Kurzzeichen Datum				61

Begründung:

Das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) vom 02.10.2010 wurde mit Wirkung vom 30.12.2015 geändert. Die Dienstanweisungen der Stadt Backnang zur Regelung der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Backnang beruhten auf der alten Fassung des Feuerwehrgesetzes und sind damit nicht mehr anwendbar.

Mit Änderung des Feuerwehrgesetzes erfolgt die Festsetzung des Kostenersatzes für Feuerwehreinsätze gemäß den §§ 2, 34 Feuerwehrgesetz (FwG).

Für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge wird der Kostenersatz in Stundensätzen, pro angefangene halbe Stunde, erhoben. Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich gemäß § 34 Abs. 5 FwG zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigen berechnet werden (*Anlage 1*). Zur Festlegung von Durchschnittssätzen ist der Erlass einer Satzung erforderlich.

Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind nach § 34 Abs. 6 FwG so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ergebenden Jahresarbeitsstunden festzusetzen (*Anlage 2*).

Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge findet § 34 Abs. 7 Anwendung. Es können als jährliche Kosten 10 % der Anschaffungskosten angesetzt werden; die Anschaffungskosten sind um die Zuschüsse des Landes zu kürzen und um 50 % zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Es können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze gebildet werden.

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat nach § 34 Abs. 8 FwG Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) trat am 26.04.2016 in Kraft. Für Fahrzeuge, die mit den in § 1 Abs. 1 VOKeFw genannten Feuerwehrfahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind, gelten diese Stundensätze ebenfalls. Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Abs. 7 FwG anhand der tatsächlichen örtlichen Kosten zu kalkulieren (*Anlage 3*).

Für Einsätze zwischen dem 30.12.2015 und 25.04.2016 ist die VOKeFw nicht anwendbar. In diesem Zeitraum werden die Stundensätze für das eingesetzte Personal nach Vorgabe des § 34 Abs. 5 FwG, für die Fahrzeuge nach § 34 Abs. 7 FwG erhoben.

Nach Inkrafttreten der VOKeFw am 26.04.2016 sind die in § 1 der Verordnung aufgeführten Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge zu erheben. Die Stundensätze für das eingesetzte Personal sind gemäß § 34 Abs. 5 FwG, für die Fahrzeuge nach § 34 Abs. 7 FwG festzusetzen (*Anlage 4*). Die Stundensätze wurden in einer Dienstanweisung zusammengefasst, die für den Zeitraum vom 26.04.2016 bis zum Inkrafttreten der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung Anwendung findet.

Um die Einsatzkosten geltend machen zu können, bedarf es grundsätzlich keiner ortsrechtlichen Regelung in Form einer Satzung. § 34 FwG stellt bereits die materiell-rechtliche

Anspruchsgrundlage dar, so dass Kostenersätze im Einzelfall in tatsächlicher Höhe berechnet und als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 44 Abs. 2 Gemeindeordnung) erhoben werden können.

Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung und Transparenz sowie zur Verwaltungsvereinfachung können Stundensätze für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge gemäß § 34 Abs. 4 FwG durch Satzung geregelt werden.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat im Januar 2017 ein Satzungsmuster einer Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt. Der Entwurf der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Backnang (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung FwKS) entspricht dieser Mustersatzung. In der Satzung wird auf die gesetzlichen Grundlagen des Kostenersatzes, dessen Höhe und Festsetzung hingewiesen. Die Stundensätze, die aufgrund § 34 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 kalkuliert wurden, bzw. durch die VOkeFw vorgegeben sind, sind als Anlage zu § 5 der Satzung im Kostenersatzverzeichnis aufgelistet.

Anlage 1

Personalkostenberechnung							
HH-Stelle	Kostenarten	2013	2014	2015	2016	Ø 2013-2016	Gesamt
	1. Gewährte Entschädigungen (§34 Abs. 5 FwG)						
	Aufwand für Einsätze	102.415,37 €	89.099,33 €	83.993,61 €	124.585,19 €	100.023,38 €	100.023,38 €
	Geleistete Einsatzstunden	6.703	6.034	6.228	9.055	7.005	7.005
	Aufwand pro Einsatzstunde	15,28 €	14,77 €	13,49 €	13,76 €	14,32 €	14,32 €
	Aufwand pro Einsatzstunde						14,32 €
	2. Sonstige Kosten (§34 Abs. 5 FwG)						
1310-5200	Geräte und Ausrüstung	55.141,06 €	28.462,77 €	62.025,50 €	45.780,69 €	47.852,51 €	47.852,51 €
1310-6420	Abgaben und Versicherungen	2.800,40 €	2.602,08 €	3.136,68 €	3.151,60 €	2.922,69 €	2.922,69 €
1310-5600	Dienst- und Schutzkleidung	430,77 €	10.078,01 €	9.423,14 €	28.473,24 €	12.101,29 €	12.101,29 €
1310-5620	Aus- und Fortbildung	12.082,89 €	15.496,80 €	19.194,46 €	17.872,75 €	16.161,73 €	16.161,73 €
1310-6540	Dienstreisen	112,00 €	- €	29,00 €	- €	35,25 €	35,25 €
1310-6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	1.271,40 €	1.775,40 €	1.603,94 €	1.706,82 €	1.589,39 €	1.589,39 €
	Aufwandsentschädigung Stellv. Kmdt/Abt.kmdt/ Stellv.	5.240,00 €	5.240,00 €	5.240,00 €	5.240,00 €	5.240,00 €	5.240,00 €
1310-6420	Beiträge UKBW	21.598,88 €	21.639,84 €	22.971,28 €	24.249,36 €	22.614,84 €	22.614,84 €
	Zwischensumme						108.517,69 €
	Summe der personalbedingten Vorhaltekosten						
	/ Jahresstunden						80
	/ Mannschaftsstärke (aktiv tätige Feuerwehrangehörige)	194	191	200	195	195	195
	Gesamt						6,96 €
	3. Berechnung des Stundensatzes						
	Gewährte Entschädigungen						14,32 €
	Sonstige Kosten						6,96 €
	Kosten Gesamt						21,28 €
	Summe Aufwand je Einsatzstunde						21,28 €
	Kostenersatz je Feuerwehrangehöriger je Stunde						21,28 €

Kostenberechnung hauptamtlicher Kommandant**Kosten eines Arbeitsplatzes - Jahreswerte - Nicht-Büroarbeitsplatz nach KGSt**

	2013	2014	2015	2016	Ø 2013-2016
Personalkosten	64.942,46 €	68.694,04 €	81.829,93 €	84.290,78 €	74.939,30 €

Personalkosten* 74.939,30 €

Sachkosten
10 % der Personalkosten 7.493,93 €

Gemeinkosten
15 % der Personalkosten 11.240,90 €

geteilt durch die Jahresarbeitsstunden
1.575,60 **59,45 €**
(basierend auf 39 Wochenstunden)

*Schnitt der letzten 4 Jahre

Die Personalkosten für den hauptamtlichen Schlauch- und Gerätewart sind bereits
bei den Stundensätzen für die Fahrzeuge enthalten (Quelle: Frau Welle, Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg)

Kalkulation Feuerwehrfahrzeuge

nach § 34 Abs. 7 FWG

Anschaffungskosten, abzüglich tatsächliche Zuwendung nach VwV-Z-Feu, abzüglich öffentliches Interesse 50 %, davon 10 % geteilt durch pauschal 80 Einsatzstunden

Fahrzeug	AB Wasser/ Schaum	AB Mulde	AB Aufenthalt	AB Dekon	KEF	SW 2000	GW-Dekon P	CBRN Erkunder
Anschaffungskosten	62.215,51 €	5.188,64 €	9.936,50 €	4.500,00 €	92.004,42 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zuwendung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	40.903,35 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zwischensumme	62.215,51 €	5.188,64 €	9.936,50 €	4.500,00 €	51.101,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
davon 50 %	31.107,76 €	2.594,32 €	4.968,25 €	2.250,00 €	25.550,54 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
davon 10 %	3.110,78 €	259,43 €	496,83 €	225,00 €	2.555,05 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. 80 h (Kostensatz)	38,88 €	3,24 €	6,21 €	2,81 €	31,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Für Bundfahrzeuge dürfen keine Kostensätze erhoben werden

Legende Fahrzeugbezeichnungen

Kommandowagen (KdoW)
 Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)
 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20/16 (HLF 20/16)
 Drehleiter mit Korb 23/12 (DLK 23/12)
 Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF 16/12)
 Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20)
 Rüstwagen (RW)
 Löschgruppenfahrzeug 20 KatS (LF 20 KatS)
 Löschgruppenfahrzeug 16 TS (LF 16 TS)
 Mannschaftstransportwagen (MTW)
 Staffellöschfahrzeug (STLF)
 Mittleres Löschfahrzeug (MLF)
 Löschgruppenfahrzeug 8/6 (LF 8/6)
 Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10)
 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)
 Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25)
 Gerätewagen Transport (GW-T)
 Wechselladerfahrzeug (WLF)
 Abrollbehälter (AB)
 Kleineinsatzfahrzeug (KEF)
 Schlauchwagen (SW 2000)
 Dekontaminationswagen Personen (Dekon GW)
 Chemical-Biological-Radiological-Nuclear Erkunder (CBRN Erkunder)
 n.n. – nicht normiert

Kalkulation Fahrzeugkosten**Vergleich**

Kostenersatz bis zur Wirksamkeit der Änderungen des Feuerwehrgesetzes

Kostenersatz nach Wirksamkeit der Änderungen

Kostenersatz nach Inkrafttreten der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg

Fahrzeug	Kostensatz bis zum Inkrafttreten der Änderung des FwG (bis 29.12.2015)	Kostensatz § 34 Abs. 7 FwG (ab 30.12.2015)	Differenz zu bisher	Kostenersatz nach Inkrafttreten der VOKEFw (ab 26.04.2016)	Differenz zu bisher
KdoW	15,00	15,23 €	0,23 €	16,00 €	1,00 €
ELW 1	50,00	49,11 €	-0,89 €	34,00 €	-16,00 €
HLF 20/16	256,00	169,77 €	-86,23 €	184,00 €	-72,00 €
DLK 23/12	307,00	147,96 €	-159,04 €	264,00 €	-43,00 €
LF 16/12	256,00	59,17 €	-196,83 €	170,00 €	-86,00 €
RW	205,00	65,34 €	-139,66 €	187,00 €	-18,00 €
LF 20 KatS	n. n.	168,13 €	-	133,00 €	133,00 €
WLF	n. n.	79,37 €	79,37 €	70,00 €	-9,37 €
AB WS	256,00	38,88 €	-217,12 €	108,88 €	-147,12 €
AB Mulde	-	3,24 €	3,24 €	73,24 €	-
AB Aufenth.	-	6,21 €	6,21 €	76,21 €	-
AB Dekon	-	2,81 €	2,81 €	72,81 €	-
KEF	128,00	31,94 €	-96,06 €	51,00 €	-77,00 €
MTW BK	20,00	18,45 €	-1,55 €	20,00 €	0,00 €
MTW Steinbach	20,00	0,00 €	-20,00 €	20,00 €	0,00 €
GW-T klein	102,00	4,38 €	-97,62 €	20,00 €	-82,00 €
GW-T groß	102,00	54,57 €	-47,43 €	54,00 €	-48,00 €
StLF Schöntal	125,00	79,13 €	-45,87 €	83,00 €	-42,00 €
StLF Süd	125,00	91,87 €	-33,13 €	83,00 €	-42,00 €
LF 8/6	256,00	80,92 €	-175,08 €	120,00 €	-136,00 €
LF 16-TS	256,00	22,37 €	-233,63 €	133,00 €	-123,00 €
TLF 16/25	256,00	31,54 €	-224,46 €	95,00 €	-161,00 €
TSF Waldrems	51,00	10,66 €	-40,34 €	43,00 €	-8,00 €
TSF Strümpfelbach	51,00	9,59 €	-41,41 €	43,00 €	-8,00 €
TSF Maubach	51,00	7,79 €	-43,21 €	43,00 €	-8,00 €
SW 2000	82,00	0,00 €	-82,00 €	54,00 €	-28,00 €
GW-Dekon P	102,00	0,00 €	-102,00 €	54,00 €	-48,00 €
CBRN Erkunder*	40,00	0,00 €	-40,00 €	34,00 €	-6,00 €

Für die Abrollbehälter der Wechselladerfahrzeuge wird ein zusätzlicher, nach § 34 Abs. 7 FwG kalkulierter Kostenersatz erhoben.

**Verordnung des Innenministeriums
über den Kostenersatz für Einsätze
der Feuerwehr
(Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw)
Vom 18. März 2016**

Auf Grund von § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34 Euro
2. Einsatzleitwagen ELW 2	162 Euro
3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	121 Euro
4. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro
5. Kommandowagen	16 Euro
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 Euro
7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 Euro
8. Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 Euro
9. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135 Euro
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 Euro
12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 Euro
13. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133 Euro
14. Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95 Euro
15. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120 Euro
16. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154 Euro
17. Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	51 Euro
18. Rüstwagen RW	187 Euro
19. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146 Euro
20. Drehleiter DLAK 18/12	223 Euro
21. Drehleiter DLAK 23/12	264 Euro
22. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25 Euro
c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 Euro
23. Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Euro
24. Gerätewagen Logistik GW-L2	54 Euro
25. Wechselladerfahrzeug WLF	70 Euro

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Backnang (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

vom

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch den Landtag am 17.12.2016 hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Backnang am 27.04.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Backnang. (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,

3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag. In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.
- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4: Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Rems-Murr in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5: Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.

2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Backnang, den

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS, der großen Kreisstadt Backnang

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	21,28 Euro
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	21,28 Euro
c) Hauptamtlicher Feuerwehrkommandant (je Stunde)	59,45 Euro

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in ihrer zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Kalkulation nach § 34 Absatz 7 FwG

Zu den Kosten für einen Abrollbehälter (AB) kommen noch die Kosten für das Wechselladerfahrzeug (WLF) nach VOKeFW in ihrer zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

AB Wasser / Schaum	1 Stunde	38,88 Euro
AB Mulde	1 Stunde	3,24 Euro
AB Aufenthalt	1 Stunde	6,21 Euro
AB Dekon	1 Stunde	2,81 Euro
Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	1 Stunde	31,94 Euro

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.